

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Ngr.  
incl. Bringer-  
lohn.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
1 Ngr.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

### Bekanntmachung.

Frau Wilhelmine verw. Unger in Cosa beabsichtigt in ihrem Gasthose daselbst Nr. 111 des Brand-Catasters die Fleischerprofession zu betreiben und hat um die erforderliche obrigkeitliche Genehmigung hierzu nachgesucht.

Indem man Solches in Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundes-Gewerbe-Ordnung andurch bekannt macht, fordert man zugleich Jedermann, der etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben der r. Unger mit Bestand Rechts machen zu können glaubt, auf, diese Einwendungen resp. bei deren Verlust innerhalb 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung angerechnet hier anzubringen.

### Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

den 28. April 1874.  
Landrod.

R.

### Bekanntmachung.

Die Grundsteuer und die Landrenten pro II. Termin lauf. Js. sind längstens bis zum

10. Mai dieses Jahres

an die hiesige Stadt-Steuer-Einnahme zu bezahlen.  
Eibenstock, am 29. April 1874.Der Stadtrath daselbst.  
Vertel.

### Tagesgeschichte.

#### Deutschland.

— Wie schon gemeldet, ist der deutsche Reichstag am Sonntag, den 26. April vom Kaiser persönlich geschlossen worden. Die Reichsboten mußten in den letzten Wochen nach den kurzen Osterferien mit Dampfkraft und Hochdruck arbeiten, um die ihnen vorliegenden wichtigen und nicht zweifellosen Gesetze und Arbeiten zu bewältigen, und es ist ihnen das schwere Werk nur durch Tag- und Nachtstunden gelungen. Die Gegner werden ihnen den Vorwurf machen, daß man manchem Gesetze das Uebernächte ansehe. Außer dem Militärgezet und dem Verwaltungsbericht über Elsas ist das Preßgezet und das Kirchendiener- oder Ausweisungsgesetz in je drei Lesungen angenommen worden. Das Preßgezet bringt zwar den Preußen werthvolle Gastgeschenke in der Aufhebung des Stempels und der Cautionen, für das mittlere und südliche Deutschland, aber ist es eher ein Rückschritt; dieser Theil des Reiches muß sich an die von Bök beantragte und vom Reichstag mit 164 gegen 119 Stimmen angenommene Resolution halten, welche die Schwurgerichte zur Aburtheilung der Preßvergehen haben will. Ob der Bundesrath so resolut sein wird, einzuwilligen? Wer's erlebt, wird's sehen. Der Neuse Albert Träger machte sich noch einmal in letzter Lesung um die Preßfreiheit verdient, obwohl er nicht Sieger blieb.

— In Folge Kriegsministerieller Anordnung ist den Frauen und Kindern von Militärpersonen die ihnen bisher aus Staatsfonds gewährte freie Medizin und ärztliche Hilfe entzogen worden.

**München.** In militärischen Kreisen verlautet, daß der Kriegsminister dem Könige neuerdings vorschlagen werde, den Kaupenhelm in der bayerischen Armee abzuschaffen und anstatt desselben Pickelhauben, wie jetzt bereits von der Gendarmerie getragen werden, einzuführen.

— Das Militärbezirksgericht **München** hat einen früher desertirten bayerischen Soldaten, der in die französische Fremdenlegion getreten war und nachweislich im letzten Kriege gegen die Deutschen gekämpft hatte, deswegen zu 5jährigem Buchthaus verurtheilt.

#### Frankreich.

**Paris.** Die „Liberté“ schreibt: Man erinnert sich der Besorgnisse, welche mehrere Abgeordnete in der Debatte über die Forts von

Paris hinsichtlich der Verletzung unserer Grenzen in Verteidigungszustand geäußert haben. In Erwiderung auf diese gerechten Besorgnisse erklärt ein soeben erlassenes Dekret des Präsidenten der Republik für gemeinnützig und dringlich den Ankauf der Terrains, auf welchen die herrschenden Punkte um die Städte Verdun, Toul, Langres und Belfort gelegen sind. An diesen Punkten sollen solide Festungswerke aufgeführt und unserer Grenze die Defensivkraft wiedergegeben werden, welche sie seit der Abtretung von Metz und dem Elsas verloren hatte.

— In den nächsten Tagen wird zum ersten Mal das neue französische Mobilmachungssystem versucht werden. Der Versuch wird im Bezirk des 6. Korps (er besteht aus den Departements Marne, Maas, Ardennen, Aube, Vogesen, Meurthe und Mosel) gemacht werden. Der Sammelplatz der Truppen, aktive Armee und Reserve, ist im Lager von Chalons. Die Armee muß jetzt hart arbeiten. Die Soldaten haben fast gar keine Zeit, und in der Woche sieht man deren nur sehr wenige auf den Straßen.

#### Schweiz.

— Wichtige und wesentliche Verbesserungen wurden in die neue Verfassung eingeführt; sie beziehen sich auf das Rechtswesen, die Kriegsmacht und die kirchlichen Verhältnisse. Die Rechtseinheit hat darin bedeutende Fortschritte gemacht. Der Bund übernimmt von jetzt ab die Gesetzgebung über alle Materien, die sich auf den Verkehr zwischen den Bürgern der verschiedenen Kantone beziehen, nämlich über das Obligationen-, Handels-, Wechsel- und Konkursrecht; allmähig soll aber auch die Bundes-Gesetzgebung auf andere Theile des Zivil- und Strafrechtes und Strafprozesses ausgedehnt werden. In Bezug auf das Militärwesen ist festgestellt, daß dem Bunde die ausschließliche Gesetzgebung darüber zusteht; daß der bisherige kantonale Unterricht der Rekruten durch den eidgenössischen ersetzt wird, und daß die Kantone nur solche Offiziere patentiren dürfen, die vom Bunde das Fähigkeits-Zeugniß erhalten haben. Auf kirchenpolitischem Gebiete sehen wir die weitgreifendsten Reformen eintreten, so daß nunmehr die Schweiz in Bezug auf Geltendmachung der staatlichen Autorität gegenüber klerikalen Anmaßungen unter allen Staaten am meisten gesichert ist. Die Errichtung von Bisthümern innerhalb der Republik unterliegt der Genehmigung des Bundes; die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unbedingt unverleßlich. Die Eidgenossenschaft anerkennt keinen ständigen Vertreter einer auswärtigen geistlichen